

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.03.1977

Geschäftszahl

0227/76

Rechtssatz

Straßen, die nur zu bestimmten Zwecken zugänglich sind, sind keine Straßen mit öffentlichen Verkehr. (Hinweis auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 1 der StVO 22 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des NR IX GP)